

### **Auflagen zur Plakatierung**

1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
2. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast genügen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
6. Die Werbeträger können um Laternenmasten oder um Verkehrsschilder des ruhenden Verkehrs befestigt werden. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen.
7. Die Werbeträger dürfen nicht am Baum in der Ortsmitte (Kreuzung Würzburger Straße/Thüngersheimer Straße) angebracht werden.
8. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
9. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
10. Das Grundstück und die Befestigungen sind nach Abbau des Werbeträgers in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
11. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
12. Die Werbeträger müssen spätestens 4 Tage nach Veranstaltungsende abgebaut sein.
13. Die Gemeinde behält sich vor, unsachgemäß befestigte oder verkehrsbehindernde Werbeträger zu entfernen und im Bauhof der Gemeinde zu verwahren.